

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Möller (GAL) vom 23.01.12

und Antwort des Senats

Betr.: Gewalttätige Randalere beim Schweinske-Cup (II)

Die polizeiinterne Auswertung der Zeugenaussagen, der polizeilichen Berichte und des weiteren Ton- und Videomaterials im Zusammenhang mit den gewalttätigen Auseinandersetzungen beim Schweinske-Cup sind nach Aussagen des Senates noch nicht abgeschlossen. Innensenator Neumann hat im Innenausschuss berichtet, dass die Polizei eine Ermittlungsgruppe eingerichtet habe, die die Untersuchung der Vorfälle aufgenommen hat.

Ich frage den Senat:

1. *Wann wurde die Ermittlungsgruppe eingesetzt, wer leitet diese Gruppe und wie viele Polizeibeamte/-innen gehören ihr an?*

Die Ermittlungsgruppe wurde am 9. Januar 2012 eingesetzt. Sie wird durch den stellvertretenden Leiter des Zentralen Ermittlungskommissariats West (ZD 64) geleitet. Der Ermittlungsgruppe gehören derzeit 14 Polizeibeamtinnen und -beamte sowie eine Verwaltungsangestellte an.

2. *Wie lautet der genaue Auftrag der Ermittlungsgruppe?*

Die Ermittlungsgruppe soll alle Straftaten mit Veranstaltungsbezug bearbeiten, Informationen sammeln und bewerten sowie entsprechendes Bild- und Tonmaterial auswerten.

3. *Wie viele Strafanzeigen mit welchen Deliktswürfen liegen der Ermittlungsgruppe inzwischen vor?*

Insgesamt liegen dort mit Stand vom 24. Januar 2012 folgende 45 Strafanzeigen vor:

- Sieben Ermittlungsverfahren wegen Verdacht des Landfriedensbruchs gemäß § 125 StGB,
- ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB,
- vier Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beleidigung gemäß § 185 StGB,
- 15 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten gemäß §§ 223, 224 und 231 StGB,
- zwölf Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Sachbeschädigungsdelikten gemäß §§ 303 und 305a StGB,
- ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Diebstahls gemäß § 242 StGB,

- ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a,
- drei Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 40 des Sprengstoffgesetzes sowie
- ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 27 des Versammlungsgesetzes.

4. Wie viele und welche Delikte hat die Ermittlungsgruppe selber bisher festgestellt?

Durch die Ermittlungsgruppe wurden drei der unter Frage 3. genannten Verfahren eingeleitet (Stand 24. Januar 2012), und zwar zwei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung gemäß § 223 StGB.

5. In wie vielen Fällen können welche Delikte Personen aus den verschiedenen Fanlagern zugeordnet werden? Bitte differenziert nach Vereinen darstellen.

Die polizeilichen Ermittlungen erfolgen unabhängig von Zugehörigkeiten zu bestimmten Fan-Gruppierungen oder Vereinen ausschließlich aufgrund des Verdachtes von Straftaten. Soweit sich nach dem gegenwärtigen Stand dieser Ermittlungen eine Zuordnung im Sinne der Fragestellung ableiten ließ, ergab sich diese zum Beispiel aufgrund der Fan-Bekleidung, im Zusammenhang mit Aussagen, situationsbedingt (zum Beispiel aufgrund von Fan-Gesängen und entsprechenden Handlungen) oder aufgrund bereits bekannter Vereinszugehörigkeit.

Die nachstehend angegebene Zuordnung zur Beantwortung der Frage ist nach diesen Kriterien vorgenommen worden und insofern vorläufig (Stand 24. Januar 2012).

Abweichungen zu den in der Antwort zu 3. genannten Zahlen ergeben sich daraus, dass es in zwei Fällen mehrere Beteiligte gab.

Delikt/§§	Lübeck	St. Pauli	HSV	keine Zuordnung
- § 125 StGB	1	5	1	2
- § 113 StGB		1		
- § 185 StGB	1	2		1
- §§ 223, 224, 231 StGB	1	13	1	1
- §§ 303 fortfolgende StGB		7		5
- § 242 StGB	1			
- § 86a StGB	1			
- § 40 SprengG		2		1
- § 27 VersGes.		1		

6. In wie vielen Fällen können welche Delikte Polizeibeamten/-innen zugeordnet werden?

7. Ist bisher die Dienststelle Interne Ermittlungen mit einbezogen worden?

Wenn ja, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen?

Dem Dezernat Interne Ermittlungen (D.I.E.) liegen unabhängig von der Arbeit der Ermittlungsgruppe derzeit (Stand 25. Januar 2012) vier Ermittlungsverfahren vor, davon drei wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt sowie ein Verfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt und Sachbeschädigung. In einem Fall erfolgte die Anzeigenerstattung von Amts wegen. Das D.I.E. ist an der Arbeit der Ermittlungsgruppe selbst nicht beteiligt, ihm obliegen aber die weiteren Ermittlungen, wenn sich daraus ein Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten von Polizeibeamten ergäbe.